

**Vertrag  
über die Verwendung von Sprechstundenbedarf  
im Rahmen der ärztlichen Versorgung  
von Menschen ohne Krankenversicherung**

zwischen der

**AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**

Brandenburger Straße 72  
14467 Potsdam

(im Folgenden AOK Nordost)

und dem

**Trägerverein der Clearingstelle für nicht krankenversicherte Menschen  
Verein für Berliner Stadtmission**

Lehrter Straße 68  
10557 Berlin

(im Folgenden Stadtmission)

## **Präambel**

Die Stadtmission ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Zur Umsetzung einer sog. Clearingstelle erhält sie Zuwendungen durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Berlin.

Die Stadtmission unterstützt und berät in der Clearingstelle als Anlaufstelle Menschen, deren Krankenversicherungsstatus ungeklärt ist oder deren Aufnahme in die Krankenversicherung nach SGB V aktuell ausgeschlossen ist oder deren Anspruch auf Erstattung der Kosten einer medizinischen Behandlung aus §§ 4, 6 AsylbLG, SGB II und SGB XI aktuell ausgeschlossen ist.

Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung dieser Menschen haben die Stadtmission und die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV Berlin) auf Grundlage des § 75 Abs. 6 SGB V und entsprechend des § 73 Abs. 2 SGB V einen Vertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag wird die Erbringung von ärztlichen Leistungen in Anlehnung an §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die sog. Anspruchsberechtigten geregelt.

Der vorliegende Vertrag wird geschlossen, um die Verwendung von Sprechstundenbedarf im Rahmen dieser ärztlichen Versorgung zu regeln. Er stellt zugleich eine Anlage zu dem vorgenannten Vertrag zwischen der Stadtmission und der KV Berlin dar.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Verwendung und pauschale Abrechnung von Sprechstundenbedarf im Rahmen der in der Präambel genannten ärztlichen Versorgung.
- (2) Die Abrechnung des Sprechstundenbedarfes mit der Stadtmission wird von der AOK Nordost für alle Krankenkassen durchgeführt.

### **§ 2 Teilnahmeberechtigte Ärzte**

- (1) An dem vorliegenden Vertrag teilnehmen können alle im Bereich der KV Berlin zur vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1 SGB V berechtigten Ärzte, ermächtigte Ärzte sowie Medizinische Versorgungszentren (im Folgenden „Ärzte“ genannt), wenn und solange sie an dem in der Präambel genannten Vertrag zwischen der Stadtmission und der KV Berlin teilnehmen.
- (2) Die KV Berlin informiert die teilnehmenden Ärzte über die Inhalte dieses Vertrages.

### **§ 3 Voraussetzungen und Umfang der ärztlichen Versorgung**

- (1) Die Stadtmission gibt für die Anspruchsberechtigten für den jeweiligen Behandlungsanlass einen auf Wunsch pseudonymisierten Kostenübernahmeschein aus. Jeder Kostenübernahmeschein erhält eine einmalige Kostenübernahmeschein-Nummer sowie eine patientenspezifische Fallnummer.
- (2) Die Anspruchsberechtigten haben bei der Inanspruchnahme eines Arztes diesem vor der Behandlung den von der Stadtmission ausgegebenen Kostenübernahmeschein vorzulegen.
- (3) Der Arzt ist beschränkt auf den Kostenrahmen je Kostenübernahmeschein, dieser umfasst die erforderlichen Behandlungen entsprechend der §§ 4, 6 AsylbLG einschließlich Laborleistungen und die Verwendung von Sprechstundenbedarf nach diesem Vertrag.

#### **§ 4 Verwendung des Sprechstundenbedarfes**

Die an diesem Vertrag teilnehmenden Ärzte sind berechtigt, die im Rahmen der ärztlichen Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherung nach dem in der Präambel genannten Vertrag zwischen der Stadtmission und der KV Berlin benötigten Artikel des Sprechstundenbedarfs aus ihrem jeweils vorhandenen Bestand an Sprechstundenbedarf zu verwenden, den sie nach der Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf zwischen der KV Berlin und den Berliner Krankenkassenverbänden vom 05.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung angefordert haben. Satz 1 gilt entsprechend für die Verwendung von zur Durchführung von Schutzimpfungen zugunsten der anspruchsberechtigten Menschen ohne Krankenversicherung benötigten Impfstoffen, die die Ärzte zuvor nach Maßgabe der jeweils gültigen Impfvereinbarungen der KV Berlin nach §§ 20i Abs. 1, 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und 132e SGB V zu Lasten der AOK Nordost bezogen haben.

#### **§ 5 Höhe der Kostenerstattung**

Für die in § 4 genannten Leistungen inkl. Verwaltungskosten der AOK Nordost erstattet die Stadtmission der AOK Nordost eine pauschale Summe in Höhe von 7,00 EUR pro zur ambulanten Behandlung ausgestelltem Kostenübernahmeschein.

#### **§ 6 Abrechnung des Sprechstundenbedarfs**

- (1) Die AOK Nordost rechnet den Sprechstundenbedarf direkt mit der Stadtmission ab. Die Stadtmission übermittelt im ersten Jahr ab Vertragsunterzeichnung bis zum 15.01. des Folgejahres die Anzahl der vom 1.1. bis einschließlich 31.12. zur ambulanten Behandlung ausgestellten Kostenübernahmescheine eines Jahres an die AOK Nordost.
- (2) Die AOK Nordost erstellt auf Basis der übermittelten Anzahl der ausgestellten Kostenübernahmescheine bis 31.01. des Folgejahres die Rechnung an die Stadtmission.
- (3) Die Stadtmission prüft die Abrechnung der AOK Nordost und begleicht die Rechnung innerhalb von einem Monat auf das von der AOK Nordost angegebene Konto. Sollte die Stadtmission an der Abschlussrechnung Anpassungen vornehmen, ist dies nur mit Begründung für die betroffenen Positionen möglich.

#### **§ 7 Datenschutz**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Sozialdaten nach dem SGB, zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), nach dem Bundesdatenschutzgesetz n. F. (BDSG) sowie nach dem EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einer Verschwiegenheitsverpflichtung, auch über das Vertragsende hinaus.

#### **§ 8 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.04.2020 unter der Voraussetzung des Inkrafttretens des in der Präambel genannten Vertrages zwischen der Stadtmission und der KV Berlin in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird davon nicht berührt.
- (3) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ist insbesondere gegeben, wenn
  - a. ein wichtiger Grund, insbesondere ein Vertragsverstoß, vorliegt oder
  - b. auf Grund aufsichtsrechtlicher Bedenken oder einer Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr möglich ist.
- (4) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Zeitpunkt, in dem die Finanzierung der in der Präambel bezeichneten Behandlungskosten der Stadtmission durch das Land Berlin eingestellt wird oder die Stadtmission diese Tätigkeit einstellt oder der in der Präambel genannte Vertrag zwischen der Stadtmission und der KV Berlin endet. Die Stadtmission informiert die AOK Nordost hierzu rechtzeitig vor Ablauf. Die Schlussabrechnung wird nach Maßgabe des § 6 dieses Vertrages erstellt.

### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Berlin, 23/3/2020



Trägerverein der Clearingstelle für  
nicht krankenversicherte Menschen  
Verein für Berliner Stadtmission.



AOK Nordost – Die Gesundheitskasse